

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 3. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 25.03.2024
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian Erster Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	Anwesend bis Beschluss-Nr. 39 G
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 39 G Abwesend bei Beschluss-Nr. 34
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Ipfelkofer, Franziska	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	Abwesend bei Beschluss-Nr. 38
Müller, Thomas	Stadtrat/Vorsitz. RPA	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Prasch, Christian	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	

Protokollführung

Stärk, Jennifer Stellv. Stadtkämmerer

Verwaltung

Mehring, Michael	Leiter FB Fin.-Kämmerer/ Beteilig.-manag.
Rieger, Andrea	Leiterin FB P. & B.
Schlittenbauer, Katrin	Leiterin FB Allg. Verw.
Schnell, Markus	Leiter Bauverwaltung

Ortssprecher (Gäste)

Zirkl, Silvia Ortssprecherin Staubing

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Fischer, Bernhard	Stadtrat	Entschuldigt
Häckl, Thomas	Stadtrat	Entschuldigt
Lauber, Florian	Stadtrat	Entschuldigt

Ortssprecher (Gäste)

Karl, Michael	Ortssprecher Kapfelberg	Entschuldigt
---------------	-------------------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 45 (Gewerbegebiet Thaldorf Ost und Gewerbegebietsflächen/Industriegebietsflächen Thaldorf-West südlich der KEH 18 Aufhebung)	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
2	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 44 (Ortsteil Staubing); Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
3	Schülerbeförderung (drei Grundschulen und eine Mittelschule); Verlängerung Beförderungsverträge - Schülerbeförderungsfahrten	
	Allg. Verwaltung	Entscheidung
4	Städtischer Haushalt 2024; Verpflichtungsermächtigung für die Beauftragung und Beschaffung eines Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W)	
	Finanzen	Entscheidung
5	Städtischer Haushalt 2024; Verpflichtungsermächtigung für die Beauftragung und Beschaffung eines Mehrzweckboot (MZB)	
	Finanzen	Entscheidung
6	Städtischer Haushalt 2024; Haushaltsplan der Stadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2024	
	Finanzen	Entscheidung
7	Städtischer Haushalt 2024; Haushaltssatzung der Stadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2024	
	Finanzen	Entscheidung
8	Städtischer Haushalt 2024; Finanzplan der Stadt Kelheim für die Haushaltsjahre 2023 - 2027	
	Finanzen	Entscheidung
9	Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten der Stadt Kelheim 2024	
	Allg. Verwaltung	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 3. Sitzung des Stadtrates.

In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen von Bürgern vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:00 Uhr die Stadtratssitzung. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 6 mit 22:0 Stimmen vor der Abstimmung einer 10-minütigen Pause nach § 26 der Geschäftsordnung der Stadt Kelheim zugestimmt.

Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 26.02.2024 abstimmen. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift mit 22:0 Stimmen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 1 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 45 (Gewerbegebiet Thaldorf Ost
und Gewerbegebietsflächen/Industriegebietsflächen Thaldorf-
West südlich der KEH 18 Aufhebung)**

Beschluss-Nr. 30

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 17 Dagegen: 5

Abstimmungsvermerke:

Der Sachverhalt wurde ohne Vorberatung gemäß §1 Abs.2 der Geschäftsordnung direkt im Stadtrat behandelt.

Sachverhalt:

Innerhalb des Stadtgebietes Kelheim ist aktuell ein großer Bedarf an der Schaffung von Gewerbegebietsflächen festzustellen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kelheim

die Entwicklung weiteren Baulands, um im Stadtgebiet Kelheim bereits bestehenden Firmen und vor allem auch neuen Firmen Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten.

Beabsichtigt ist dabei eine Gewerbegebietsentwicklung im südöstlichen Bereich des Ortsteiles Thaldorf, auf dem Grundstück Fl.Nr. 157 der Gemarkung Thaldorf, im Rahmen einer möglichen Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE-Thaldorf-Ost“.

Die Darstellung des angedachten Planungsumgriffs weist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan auf der Fläche derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Um die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE-Thaldorf-Ost“ verwirklichen zu können ist allerdings der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim durch ein Deckblatt fortzuschreiben und die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Gewerbegebiet zu ändern. Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim erfolgt mittels eines Deckblatts Nr. 45 und soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE-Thaldorf-Ost“ erfolgen

Durch die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim mittels Deckblatt Nr. 45 und die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE-Thaldorf-Ost“ soll die rechtliche Grundlage für die Entwicklung von Baugrundstücken für eine Gewerbenutzung geschaffen werden. Vorgesehen ist dabei eine Entwicklung auch von großen Grundstücken, um Abwanderungen von Bestandsfirmen und gescheiterte Ansiedlungen in Kelheim in Zukunft zu vermeiden. Hier sind die Abwanderung der Firma Schmitzer nach Riedenburg und die Erfahrungen aus den Grundstücksverkäufen im Gewerbegebiet Heidäcker zu nennen. Ziel ist es, einen passenden Flächenzuschnitt für flexible Gebäudestrukturen zu gewährleisten. Dies ist für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Kelheim, auch im Hinblick auf die weitere Erweiterung des Hafengebietes Kelheim und des Wasserstoffzentrums Kelheim von sehr großer Bedeutung.

Als Kompensation für die Neuausweisung von Bauflächen für Gewerbenutzung sollen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim bereits als Gewerbegebiet und Industriegebiet dargestellte und nicht mehr umsetzbare Flächen zurückgenommen und zukünftig wieder als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen werden. Somit werden in Summe nur geringfügig zusätzlich Bauflächen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim für eine zukünftige bauliche Nutzung ausgewiesen. Es ergibt sich somit auch nur ein geringer zusätzlicher rechnerischer Flächenverbrauch.

Die im Ortsteil Thaldorf südlich der Kreisstraße KEH 18, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 192, 1569, 1580 und 1580/2 der Gemarkung Thaldorf im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim dargestellten Gewerbegebiets und Industriegebietsflächen können aufgrund des Inkrafttretens der Wasserschutzgebietsverordnung Silbergrube, Kelheim und deren Aufnahme in die Schutzgebietszone 3 des Wasserschutzgebietes nicht mehr umgesetzt werden.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung WSG Silbergrube, Kelheim, § 3 Abs. 1 Nr. 5.2, ist die Ausweisung neuer Baugebiete verboten. Die Schaffung eines Gewerbegebietes oder eines Industriegebietes ist somit auf diesen Flächen zukünftig nicht mehr möglich. Die Fläche ist zukünftig ausschließlich landwirtschaftlich, unter Berücksichtigung der Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung, nutzbar.

Es ist deshalb sinnvoll die Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächen aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim zu entnehmen und die Grundstücksflächen als Flächen für die Landwirtschaft darzustellen.

Die Ausweisung des neuen Baugebietes „Gewerbegebiet Thaldorf Ost“ ist aufgrund der großen Nachfrage an Gewerbegrundstücken bei der Stadt Kelheim und für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Kelheim von großer Bedeutung.

Sämtliche Kosten für die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden von der Stadt Kelheim getragen.

Das Bauleitplanverfahren wird dabei als Regelverfahren gemäß § 2 BauGB durchgeführt.

Der Sachverhalt wurde von den Stadtratsmitglieder ausführlich diskutiert. Hierbei wurden verschiedene Aspekte die für oder gegen eine Entwicklung eines Gewerbegebietes an der angedachten Stelle im Ortsteil Thaldorf sprechen erörtert. Nach Abschluss der Diskussion stellte Erster Bürgermeister Schweiger nachfolgenden Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

„Die Stadt Kelheim beschließt die Aufstellung des Deckblattes Nr. 45 (Gewerbegebiet Thaldorf Ost und Gewerbegebietsflächen/Industriegebietsflächen südlich der KEH 18 Thaldorf - Aufhebung) zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes der neu darzustellen Gewerbegebietsfläche wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet das am südöstlichen Ende des Ortsteiles Thaldorf südlich der Hauptstraße und westlich der Teuertinger Straße liegt, umfasst das Grundstück Flurnummer 157 Teilfläche der Gemarkung Thaldorf mit einer Gesamtfläche von ca. 18 Hektar und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Südliches Ende des Gewerbebetriebes Holzhandel Plan auf der Fl.Nr. 727 Teilfläche der Gemarkung Thaldorf;

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 157 der Gemarkung Thaldorf;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 157 der Gemarkung Thaldorf;

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 157 der Gemarkung Thaldorf.

Der Aufhebungsbereich des Planungsgebietes der aus 2 Teilflächen besteht wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet (Teilfläche 1 und Teilfläche 2) das im westlichen Bereich des Ortsteiles Thaldorf südlich der Kreisstraße KEH 18 angrenzend an bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 192 Teilfläche, Fl.Nr. 1569 Teilfläche Fl.Nr. 1580 Teilfläche und 1580/2 der Gemarkung Thaldorf mit einer Gesamtfläche von ca. 16 Hektar und wird folgendermaßen begrenzt:

Teilfläche 1:

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1569 der Gemarkung Thaldorf;

Im Westen: Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1604/27 der Gemarkung Thaldorf südlich der Kreisstraße nach Süden bis zur südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1569 der Gemarkung Thaldorf;

Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1569 der Gemarkung Thaldorf, westliche

Grundstücksgrenze Fl.Nr.1580 der Gemarkung Thaldorf und Hopfenbach an der südöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1580 der Gemarkung Thaldorf);

Im Osten: Westliches Ende des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 114 „Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte“

Teilfläche 2:

Im Norden: nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 192 der Gemarkung Thaldorf;

Im Westen: Östliches Ende des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 114 „Freiflächenphotovoltaikanlage Thaldorf Mitte“

Im Süden: südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 192 der Gemarkung Thaldorf);

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 192 der Gemarkung Thaldorf);

Mit der Änderung der Flächennutzungsplanung durch das Deckblatt Nr. 45 (Gewerbegebiet Thaldorf Ost und Gewerbegebietsflächen/Industriegebietsflächen südlich der KEH 18 - Aufhebung) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt.

Durch die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim mittels Deckblatt Nr. 45 und die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE-Thaldorf-Ost“ soll die rechtliche Grundlage für die Entwicklung von Baugrundstücken für eine Gewerbenutzung geschaffen werden. Vorgesehen ist dabei eine Entwicklung auch von großen Grundstücken, um Abwanderungen von Bestandsfirmen und gescheiterte Ansiedlungen in Kelheim in Zukunft zu vermeiden. Hier sind die Abwanderung der Firma Schmitzer nach Riedenburg und die Erfahrungen aus den Grundstücksverkäufen im Gewerbegebiet Heidäcker zu nennen. Ziel ist es, einen passenden Flächenzuschnitt für flexible Gebäudestrukturen zu gewährleisten. Dies ist für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Kelheim, auch im Hinblick auf die weitere Erweiterung des Hafengebietes Kelheim und des Wasserstoffzentrums Kelheim von sehr großer Bedeutung.

Zum Zweiten sollen, als Kompensation für die Neuausweisung von Bauflächen für Gewerbenutzung, im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim bereits als Gewerbegebiet und Industriegebiet dargestellte und nicht mehr umsetzbare Flächen zurückgenommen und zukünftig wieder als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen werden.

Die im Ortsteil Thaldorf südlich der Kreisstraße KEH 18, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 192, 1569, 1580 und 1580/2 der Gemarkung Thaldorf im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim dargestellten Gewerbegebiets und Industriegebietsflächen können aufgrund des Inkrafttretens der Wasserschutzgebietsverordnung Silbergrube, Kelheim und deren Aufnahme in die Schutzgebietszone 3 des Wasserschutzgebietes nicht mehr umgesetzt werden.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung WSG Silbergrube, Kelheim, § 3 Abs. 1 Nr. 5.2, ist die Ausweisung neuer Baugebiete verboten. Die Schaffung eines Gewerbegebietes oder eines Industriegebietes ist somit auf diesen Flächen zukünftig nicht mehr möglich. Die Fläche ist zukünftig ausschließlich landwirtschaftlich, unter Berücksichtigung der Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung, nutzbar.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 45 erfolgt dabei gemäß den Maßgaben des § 2 BauGB und wird im Regelverfahren abgewickelt. Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 45 (Gewerbegebiet Thaldorf Ost und Gewerbegebietsflächen/Industriegebietsflächen südlich der KEH 18 Thaldorf - Aufhebung) wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 132 „GE-Thaldorf-Ost“ aufgestellt. Die neu auf der Fl.Nr. 157 der Gemarkung Thaldorf dann als Gewerbegebietsfläche dargestellte Fläche, soll dann im Bebauungs- und Grünordnungsplan als zukünftige Gewerbegebietsfläche ausgewiesen werden.

Die Planungskosten, sowie sämtliche weiteren Kosten wie z. B. Gutachten, Druck- und Fertigungskosten werden von der Stadt Kelheim getragen.

Mit der Planung wurde das Ingenieur- und Planungsbüro Martin Huber, Regensburger Straße 24, 84048 Mainburg beauftragt.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der zur Abstimmung gestellte Beschlussvorschlag wurde mit 17:5 Stimmen abgelehnt.

Beschluss:

Die Stadt Kelheim nimmt von der Aufstellung des Deckblattes Nr. 45 (Gewerbegebiet Thaldorf Ost und Gewerbegebietsflächen/Industriegebietsflächen südlich der KEH 18 Thaldorf - Aufhebung) zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB Abstand.

Das Bauleitplanverfahren wird nicht begonnen.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 44 (Ortsteil Staubing);
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Beschluss-Nr. 31

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 1

Sachverhalt 2. Gremium:

Für den Ortsteil Staubing in der Stadt Kelheim, Gemarkung Staubing, wurde im Jahr 1980 eine Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil aufgestellt. Diese Satzung legt den bauplanungsrechtlichen Beurteilungsrahmen im Ortsteil Staubing fest, auf Grund dessen sämtliche Bauvorhaben in dem Ortsteil, die

sich im Geltungsbereich dieser Satzung befinden, nach den Rechtsvorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Durch die bauliche Entwicklung des Ortsteiles Staubing in den letzten 43 Jahren ist der Ortsteil in Richtung Norden, Süden, Osten und Westen aus der Innenbereichssatzung hinausgewachsen, so dass sich mittlerweile zahlreiche Gebäude und sonstige bauliche Anlagen außerhalb des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung befinden.

Außerdem bietet die derzeit bestehende Innenbereichssatzung für den Ortsteil Staubing so gut wie keinen Spielraum mehr für eine rechtmäßige bauliche Entwicklung des Ortsteiles, da es nahezu keine überbaubaren Flächen mehr innerhalb des Geltungsbereiches der bestehenden Innenbereichssatzung gibt.

Um solchen im Zusammenhang bebauten Ortsteilen die Möglichkeit einer schonenden städtebaulichen Weiterentwicklung zu bieten, hat der Gesetzgeber den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit die Möglichkeit der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung, hier in Form einer sogenannten Ergänzungs- und Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB zur Verfügung gestellt. Damit erhält die Kommune die Möglichkeit eine bestehende Innenbereichssatzung zu überarbeiten und gleichzeitig einzelne Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und diesen somit zu ergänzen.

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 04.03.2024 beschlossen, für den Ortsteil Staubing eine solche Ergänzungs- und Klarstellungssatzung aufzustellen.

Parallel zu dieser Aufstellung ist es erforderlich, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan für den Ortsteil Staubing durch das Deckblatt Nr. 44 (Ortsteil Staubing) zu überarbeiten. Die Darstellung der in der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung enthaltenen Grundstücke soll als Dorfgebiet (MD nach § 5 BauNVO) im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim erfolgen. Aus diesem Grund sind einzelne Flächen von der Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Bebauung im Außenbereich im Flächennutzungs- und Landschaftsplan in die Darstellung als Dorfgebiet zu ändern. Ebenso ist hierfür die verkehrliche Erschließung zu gewährleisten.

Die Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Staubing erfolgt im Parallelverfahren.

Der geplante Geltungsbereich der Flächennutzungs- und Landschaftsplanfortschreibung für den Ortsteil Staubing ist in dem, dem Bauausschuss vorgelegten Planentwurf dargestellt und umfasst zum momentanen Planungsstand folgende Grundstücke.

Fl.Nrn. 1, 2 T., 3, 4, 4/3, 5, 6, 7, 7/2, 8, 8/1, 8/2, 9 T., 10 T., 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22 T., 23, 24/1, 25, 26, 26/2, 27, 28 T., 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 36/2, 36/3, 37, 38, 39, 40, 41, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 42, 43, 44, 45, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50 T., 54 T., 55, 56, 57, 58 T., 58/3 T., 59 T., 60 T., 134 T., 135 T., 135/1, 294 T., 294/1 295 T., 300 T., 302 T., 306 T., 307 T., und 308 T. der Gemarkung Staubing.

Eine Änderung des Geltungsbereiches im Laufe des Verfahrens ist nicht auszuschließen.

Die Kosten für die Überarbeitung der Bauleitplanung werden von der Stadt Kelheim getragen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim beschließt die Aufstellung des Deckblattes Nr. 44 (Ortsteil Staubing) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet des Ortsteiles Staubing der Gemarkung Staubing, das südlich der Donau und westlich des Ortsteiles Weltenburg liegt umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1, 2 T., 3, 4, 4/3, 5, 6, 7, 7/2, 8, 8/1, 8/2, 9 T., 10 T., 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22 T., 23, 24/1, 25, 26, 26/2, 27, 28 T., 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 36/2, 36/3, 37, 38, 39, 40, 41, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 42, 43, 44, 45, 45/2, 46, 47, 48, 49, 50 T., 54 T., 55, 56, 57, 58 T., 58/3 T., 59 T., 60 T., 134 T., 135 T., 135/1, 294 T., 294/1 295 T., 300 T., 302 T., 306 T., 307 T., und 308 T., der Gemarkung Staubing mit einer Gesamtfläche von **ca. 16,3** ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 294, 50, 55, der Gemarkung Staubing, Verlängerung der nordöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 55 nach Nordosten bis zur nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 59, nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 9, 134, 31, 29, 27 und 28 der Gemarkung Staubing;
- Im Osten: Gedachte Linie verlaufend von der nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 28 der Gemarkung Staubing nach Süden, entlang den östlichen Enden der Bestandsbebauung bis zur südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 22 der Gemarkung Staubing;
- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 22, 16, 21, 18, 12, 13, Verlängerung der südwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 13 der Gemarkung Staubing nach Westen bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing, südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing;
- Im Westen: Gedachte Linie verlaufend von der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 306 der Gemarkung Staubing nach Nordwesten, entlang den westlichen Enden der Bestandsbebauung bis zur südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 301 der Gemarkung Staubing, Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 2 der Gemarkung Staubing nach Norden bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 3 der Gemarkung Staubing, Gedachte Linie verlaufend von der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 295 der Gemarkung Staubing (ab ca. 30 m westlich der nordwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 3 der Gemarkung Staubing) ca. 90 m nach Nordwesten und dann ca. 130 m nach Osten und dann wieder ca. 50 m nach Norden.

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 44 (Ortsteil Staubing) zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD nach § 5 BauNVO) zur Einbeziehung der in der Vergangenheit über die bestehende Innenbereichssatzung hinausgewachsenen Bebauung und zur behutsamen Schaffung von Wohnraum für die Zukunft dargestellt. So soll dem Ortsteil Staubing der erforderliche Spielraum für eine schonende städtebauliche Weiterentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren geboten werden.

Die Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Staubing erfolgt im Parallelverfahren.

Die Planungskosten, sowie sämtliche Gutachten, Druck- und Fertigungskosten usw. werden von der Stadt Kelheim als Planungsträger übernommen. Mit der Planung wurde

das Planungsbüro Neidl + Neidl, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg, beauftragt.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 ortsüblich bekannt zu machen.

Sachbearbeiter: Kittelmann, Ulrike

**TOP 3 Schülerbeförderung (drei Grundschulen und eine Mittelschule);
Verlängerung Beförderungsverträge -
Schülerbeförderungsfahrten**

Beschluss-Nr. 32

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 22 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2020 die Entscheidung zur Vergabe der Schülerbeförderungsfahrten an folgende Unternehmen erteilt:

LOS 1 – Linie 1 (Weltenburg/Staubing)

Firma Omnibus + Reisebüro Reisinger, Giselastraße 90 in 93309 Kelheim

LOS 2 – Linie 2 (Stausacker/Gronsdorf)

LOS 3 – Linie 3 (Winzerberg)

LOS 4 – Linie 4 (OGTS GS Hohenpfafl - Giselastraße/Mitterfeldstraße)

LOS 5 – Linie 5 (Nachmittagsfahrten Kapfelberg.../Poikam)

LOS 6 – Linie 6 (Nachmittagsfahrten Weltenburg/Staubing)

LOS 7 – Linie 7 (Nachmittagsfahrten Stausacker/Gronsdorf)

Firma MH-Kelheim-Taxi, Rennweg 140A in 93309 Kelheim

Die Beförderungsverträge wurden für den Zeitraum vom 08.09.2020 bis zum Ablauf des letzten Schultags des Schuljahres 2023/24 abgeschlossen.

Bestandteil der Verträge ist die Möglichkeit, die Laufzeit zweimalig, um jeweils ein Jahr zu den geltenden Vertragsbedingungen zu verlängern.

Die Zusammenarbeit mit den beiden Unternehmen war in den vergangenen Jahren sehr zufriedenstellend. Die Qualität der Leistungen konnte auch bei kurzfristigem Änderungsbedarf der Linien überzeugen.

Bei einer Neuausschreibung sind, u. a. durch gestiegene Kraftstoffpreise und Personalkosten, voraussichtlich höhere Preise zu erwarten, daher schlägt die Verwaltung vor das Optionsrecht gem. § 12 der Beförderungsverträge zu nutzen.

§ 12 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am 08.09.2020 in Kraft und wird bis zum Ablauf des letzten Schultags des Schuljahres 2023/24 abgeschlossen.

Der Auftraggeber hat das zweimalige Recht, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung um jeweils 1 Jahr zu den dann geltenden Vertragsbedingungen zu verlängern („Optionsrecht“).

Der Auftraggeber hat das Optionsrecht jeweils durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber dem Auftragnehmer auszuüben. Für die rechtzeitige Ausübung des Optionsrechts kommt es auf den Zugang der Erklärung beim Auftragnehmer an.

Übt der Auftraggeber eine Option nicht aus, verfallen die weiteren Optionen.

Zu Beginn eines neuen Schuljahres sind, soweit erforderlich, der Fahrplan, die Linienführung und bei anderer voraussichtlicher Schülerzahl auch die Kapazität der eingesetzten Fahrzeuge neu festzulegen. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, den notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen, so kann der Vertrag schon vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Die Stadt Kelheim kann die aktuellen Konditionen verlängern und somit wirtschaftlich handeln. Durch die frühzeitige Entscheidung kann den Unternehmen Planungssicherheit gegeben werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis und beschließt, das Optionsrecht für das Schuljahr 2024/2025 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beförderungsunternehmen die Verlängerung der Verträge jeweils fristgerecht mitzuteilen.

Da zu erwarten ist, dass die wirtschaftliche Schwächephase anhält, erfolgt für das Schuljahr 2025/2026 ebenfalls bereits die Beschlussfassung, das Optionsrecht auszuüben. Sollten sich vor Ausübung des zweiten Optionsrechts doch Veränderungen ergeben, wird der Stadtrat zum Oktober 2024 erneut über die Ausübung des zweiten Optionsrechts Beschluss fassen.

Sofern keine erneute Beschlussfassung mit einer Ablehnung der Ausübung des zweiten Optionsrechts erfolgt, wird die Verwaltung beauftragt, den Beförderungsunternehmen auch die zweite Verlängerung der Verträge ab Januar 2025 jeweils fristgerecht mitzuteilen.

Die erforderlichen Mittel sind unter der Haushaltsstelle 0.2901.6391 eingeplant.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 4 Städtischer Haushalt 2024;
Verpflichtungsermächtigung für die Beauftragung und
Beschaffung eines Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W)**

Beschluss-Nr. 33

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß Art. 67 GO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen bzw. Ausgaben für Investitionen in künftigen Jahren (Finanzplanungsjahren) nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen außerdem nur eingegangen werden, wenn durch sie der Ausgleich zukünftiger Haushalte nicht gefährdet ist. Diese sogenannte Verpflichtungsermächtigung ist somit ein Vorgriff auf spätere Haushaltsjahre und es wird der Verwaltung ermöglicht, u.a. Beschaffungen bereits jetzt anzustoßen, deren Kosten aber erst in den nächsten Jahren haushaltsrelevant bzw. kassenwirksam werden.

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit & Ordnung beantragt deshalb eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150.000 € für die Beschaffung eines Gerätewagens Wasserrettung (HHSt. 1.1301.9357). Dazu nimmt der Fachbereich wie folgt Stellung:

Der vorhandene Gerätewagen Wasserrettung ist mit Baujahr 1991 auch bereits in die Jahre gekommen, dies wirkt sich bei Reparaturen auf die Ersatzteilversorgung aus. Mit 33 Jahren ist das Fahrzeug auch nicht mehr auf dem Stand der Technik. Im Rahmen einer Neubeschaffung, ist die Beschaffung eines kleineren und wendigeren Fahrzeugs angedacht, um leichter an Flüsse und Seen heranfahren zu können, an denen meist unwegsames Gelände herrscht. Des Weiteren ist das Fahrzeugkonzept so ausgelegt, dass mit dem derzeit in Beschaffung befindlichen GW-L1 eine gute Kombination geschaffen werden könnte und kein Großfahrzeug mehr nötig wäre.

Der Feuerwehrverein hat auch bereits Mittel in Höhe von 61.000 € für die Beschaffung des Fahrzeugs als Unterstützung zugesagt.

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigung wird mittels der Haushaltssatzung festgesetzt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf des Vermögenshaushaltes auf der HHSt. 1.1301.9357 enthaltene Verpflichtungsermächtigung für den Gerätewagen Wasserrettung in Höhe von 150.000 €.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 5 Städtischer Haushalt 2024;
Verpflichtungsermächtigung für die Beauftragung und
Beschaffung eines Mehrzweckboot (MZB)**

Beschluss-Nr. 34

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Gemäß Art. 67 GO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen bzw. Ausgaben für Investitionen in künftigen Jahren (Finanzplanungsjahren) nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen außerdem nur eingegangen werden, wenn durch sie der Ausgleich zukünftiger Haushalte nicht gefährdet ist. Diese sogenannte Verpflichtungsermächtigung ist somit ein Vorgriff auf spätere Haushaltsjahre und es wird der Verwaltung ermöglicht, Beauftragungen und Beschaffungen bereits jetzt anzustoßen, deren Kosten aber erst in den nächsten Jahren haushaltsrelevant bzw. kassenwirksam werden.

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit & Ordnung beantragt deshalb eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 180.000 € für die Beauftragung und Beschaffung eines Mehrzweckbootes (MZB) (HHSt. 1.1301.9350). Dazu nimmt der Fachbereich wie folgt Stellung:

Das vorhandene Mehrzweckboot ist Baujahr 1991 und durch sein hohes Alter bereits sehr oft reparaturbedürftig.

Der Bootskörper war bereits gerissen, konnte aber in Abstimmung mit dem Hersteller nochmals notdürftig repariert werden.

Ein derartiges Mehrzweckboot wird im Rahmen der Ölwehrausrüstung gefördert, aufgrund der knappen Haushaltsmittel auch beim Freistaat Bayern, besteht die Gefahr, dass diese Förderung in künftigen Jahren eingestellt wird.

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigung wird mittels der Haushaltssatzung festgesetzt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf des Vermögenshaushaltes auf der HHSt. 1.1301.9350 enthaltene Verpflichtungsermächtigung für das Mehrzweckboot in Höhe von 180.000 €.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 6 Städtischer Haushalt 2024;
Haushaltsplan der Stadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2024**

Beschluss-Nr. 35

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 12 Dagegen: 10

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö6 mit 21:1 Stimmen die namentliche Abstimmung nach § 26 der Geschäftsordnung der Stadt Kelheim gefordert.

Dafür gestimmt:

Schweiger Christian, Aunkofer Franz, Flotzinger Florian, Frischeisen Johanna, Köglmeier-Pollmann Adriane, Lettow-Berger Christiane, Meixner Maria, Müller Thomas, Pletl Josef jun., Prasch Christian, Schlauderer Ruppert, Siller Walter

Dagegen gestimmt:

Birkl Ludwig, Diermeier Dennis, Hackelsperger Claus, Häckl Thomas jun., Hierl Regina, Ipfelkopfer Franziska, Ober Andreas, Rank Christian, Schweiger Stephan, Schwindl Heribert

Sachverhalt:

Haushaltsrede des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger

Haushaltsreden der Stadtrats-Fraktionen

Es gilt jeweils das gesprochene Wort.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 dem Stadtrat einstimmig vorgeschlagen, den Haushaltsplan der Stadt Kelheim für 2024 entsprechend den vorliegenden Entwürfen und den besprochenen und vorgenommenen Änderungen zu beschließen.

Beschluss:

Der Haushaltsplan der Stadt Kelheim für 2024 wird entsprechend dem vorab im Finanzausschuss beratenen und dem Gremium zur Verfügung gestellten Entwurf erlassen.

Danach wird der Haushaltsplan

im Verwaltungshaushalt auf	39.777.416 €
im Vermögenshaushalt auf	18.804.150 €

in Einnahmen und Ausgaben festgesetzt.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt beträgt planmäßig 702.700 €.

Mit dem Erlass des Haushaltsplans wird folgendes bestimmt:

1. Über die Mittel des Vermögenshaushalts, die teilweise oder ganz mit Zuwendungen oder speziellen Erlösen aus der Veräußerung von Vermögen finanziert werden, darf erst verfügt werden, wenn der Eingang dieser Deckungsmittel gesichert ist.
2. Es ist nicht zu erwarten, dass in einem Nachtragshaushaltsplan zusätzliche Mittel für laufende sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Ausgaben im Verwaltungshaushalt) bereitgestellt werden. Mit den vorhandenen Haushaltsmitteln ist daher äußerst sparsam und effizient zu wirtschaften. Auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Haushaltsüberwachung der verfügungsberechtigten Stellen und der Haftungsfolgen bei Nichtbeachtung wird insbesondere hingewiesen.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, über die Deckungsreserve nach § 11 KommHV zu verfügen.

Anlagen:

- Haushaltsplan 2024 der Kreisstadt Kelheim
- Auf einen Blick – Der Kelheimer Haushalt 2024

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 7 Städtischer Haushalt 2024;
Haushaltssatzung der Stadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2024**

Beschluss-Nr. 36

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 13 Dagegen: 9

Sachverhalt:

Siehe Beschluss.

Aufgrund der geplanten Kreditaufnahmen bedarf der Haushalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht des Landratsamts Kelheim. Erst nach Erhalt der Genehmigung und nach Bekanntmachung kann die Haushaltssatzung Rechtskraft erlangen.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kelheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 39.777.416 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.804.150 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 6.886.350 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen im Vermögenshaushalt werden mit 330.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 390 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 390 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 8 Städtischer Haushalt 2024;
Finanzplan der Stadt Kelheim für die Haushaltsjahre 2023 - 2027**

Beschluss-Nr. 37

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 12 Dagegen: 10**

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-K ist dem Haushaltsplan der Finanzplan mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm beizufügen.

Mit dem Finanzplan (siehe ab Seite 513 des Haushaltsplans) und dem Investitionsprogramm (siehe ab Seite 521 des Haushaltsplans) sowie der Übersicht des Vermögenshaushaltes (siehe Excel-Datei), welche als Basis für die zukünftigen Investitionen und Maßnahmen im Vermögenshaushalt dient, wird dieser rechtlichen Verpflichtung entsprochen.

Trotz aller aktuellen und zukünftigen Bemühungen, die kommenden Haushaltsjahre so exakt wie möglich zu prognostizieren und die Maßnahmen gemäß Priorisierung umzusetzen, ist die Finanzplanung unverbindlich und in erheblichem Maß abhängig von der Entwicklung der Steuereinnahmen, insbesondere der Gewerbesteuer und der Beteiligung an der Einkommensteuer.

Beschluss:

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2023 - 2027 (jeweils in Tausend €) werden entsprechend dem Entwurf festgestellt:

Haushaltsjahr	VerwHH	VermHH	GesamtHH
2023	38.487	14.571	53.057

2024	39.777	18.804	58.582
2025	40.813	27.088	67.901
2026	41.368	20.355	61.722
2027	42.012	14.244	56.256

Sachbearbeiter: Gruber, Stephan

<p>TOP 9 Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten der Stadt Kelheim 2024</p> <p style="font-size: 1.2em;">Beschluss-Nr. 38</p> <p>Entscheidungsergebnis: Dafür: 18 Dagegen: 3</p>
--

Sachverhalt 2. Gremium:

Im Laufe des Jahres 2023 sind Beförderungen von Beamten, Höhergruppierungen von Beschäftigten, Neueinstellungen sowie Stellenmehrungen beschlossen bzw. dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgeschlagen worden, die entweder zum Jahresbeginn oder im Laufe des Haushaltsjahres 2024 in Kraft treten sollen.

Die sich ergebenden Änderungen sind in dem als Anlage beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 eingearbeitet worden.

Auf Vorschlag des Personalausschusses, fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim beschließt folgenden Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024, der Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

Auf die beigefügte Anlage (Stellenplan) wird verwiesen.

Anlage:

- Stellenplan

Verschiedenes -öffentlich:

Hier wurden keine Sachverhalte vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 21:31 Uhr die 3. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Stärk
Protokollführung